Gemeinde
Hofstätten an der Raab

einfach zuhause fühlen

Bearbeiter: Ing. Wolfgang Zankl
Telefon: 03112/2634
Fax: 03112/2634 4
E-Mail: gde@hofstaetten-raab.gv.at

Bau- und Raumordnung
Baubehörde

Hofstätten an der Raab, 06.11.2026

Bauwerber:	Gerald Kober, Pirching 46, 8200 Hofstätten an der Raab
Objektadresse:	Pirching 16
Grundstücksnummer:	1069 aus EZ 16 in KG Pirching (68137)
Zahl:	B-2026-1073-00083
Gegenstand:	**Kundmachung Bauverhandlung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **01.09.2026** hat **Herr Gerald Kober, Pirching 46, 8200 Hofstätten an der Raab**, gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

- **den Um- und Zubau beim bestehenden Heizraum und Lager**
- **die Errichtung von Lager mit einer Nutzfläche von 174,74 m²**

auf dem Grundstück Nr.: **1069** aus **EZ 16** in **KG Pirching (68137)** angesucht.

Hierüber werden gemäß der gesetzlichen Grundlage §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 in der geltenden Fassung die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Mittwoch, den **02.12.2026**, um **09:00** Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt eine Protokollierung.

Verhandlungsleiter: **Bgm. Ing. Werner Höfler**

Nichtamtlicher Bausachverständiger: **DI. Willibald Boder, Fürstenfeld**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zu Tag vor der Bauverhandlung im Gemeindeamt Hofstätten an der Raab während der Parteienverkehrszeit (Mo., Di., Mi., Fr. von 07.00 – 12.30 Uhr, Do. 07.00 – 12.30 u. 17.00 – 19.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Rechtsgrundlage: **§§ 24 f und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes, § 19 AVG**

Als Antragsteller (Bauwerber) beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Im Zuge der mündlichen Bauverhandlung sind durch den Planverfasser oder einen befugten Vermesser die Bauplatzgrenzen/Grundstücksgrenzen und der Lage des Bauwerkes in der Natur zu kennzeichnen um eine mögliche Abstandsverletzung frühzeitig feststellen zu können.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Stmk. BauG erheben.

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die Vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 Stmk. BauG dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Stmk. BauG zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der

Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.
Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 Stmk. BauG Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Bewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt Hofstätten an der Raab und auf der Homepage der Gemeinde Hofstätten an der Raab kundgemacht wurde.

Ergeht an:
Bauwerber/Eigentümer: Gerald Kober, Pirching 46, 8200 Hofstätten an der Raab

Verfasser der Unterlagen: Rosenberger Johannes, 8261 Sinabelkirchen

Anrainer: Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbarn

Sonstige Beteiligte: Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH, Gartengasse 36, 8200 Gleisdorf
Kump KG, Franz Tanner-Straße 7, 8200 Gleisdorf

Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung im Internet am 09.11.2026

Der Bürgermeister
Ing. Werner Höfler

Gemeinde 2 Hofstätten an der Raab Bez. Weiz